

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2024/414](#) «Die Möglichkeiten zur Wildschweinjagd verbessern»
2024/414

vom 11. November 2025

1. Text des Postulats

Am 13. Juni 2024 reichte Reto Tschudin das Postulat [2024/414](#) «Die Möglichkeiten zur Wildschweinjagd verbessern» ein, welches vom Landrat am 28. November 2024 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Im vergangenen Jahr gab es zahlreiche Wildschäden durch Schwarzwild. Die gemeldeten Schäden beliefen sich im Kanton Basel-Landschaft im Erhebungszeitraum 2023/24 auf CHF 143'753.— Die Jägerschaft wurde mehrfach angehalten, Wildschweine konsequenter zu bejagen. Die Schwarzwildjagd gestaltet sich aber besonders anspruchsvoll. Dies nicht nur weil die Tiere besonders «schlau» sind, sondern auch weil man im Wald eigentlich nie mehr alleine ist. Nicht selten trifft man auch mitten in der Nacht Biker, Wanderer oder Naturbeobachter an. Diesen erschweren Bedingungen könnte man mit technischen Hilfsmitteln entgegenwirken. Zum Beispiel indem man sich mit einer Restlichtverstärker (RLV) ausrüstet oder mit Schalldämpfer schiesst. Auch wäre das ganzjährige Kirren wohl nützlich um die Wildschweinrotten besser kontrollieren zu können. Es ist deshalb denkbar, dass man mit kleinen Massnahmen die Schwarzwildjagd erfolgreicher betreiben und entsprechend die Wildschäden reduzieren könnte.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat folgende Massnahmen zu prüfen:

- 1. Allen Jägern auf Gesuch hin die Verwendung von Schalldämpfern für die Schwarzwildjagd zu erlauben.*
- 2. Die Bewilligungsgebühren für die Verwendung von RLV und dazu nötigen technischen Bauteilen zu reduzieren.*
- 3. Das Kirren im Wald ganzjährig zu erlauben.*
- 4. Die Schonzeiten für Schwarzwild im Wald vorübergehend aufzuheben.*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Präsenz von Wildschweinen im Kanton Basel-Landschaft und die daraus resultierenden Wildschäden stellen seit mehreren Jahren eine Herausforderung für die Landwirtschaft und die Jagd dar. Gleichzeitig hat sich die Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende intensiviert, was die Rahmenbedingungen für eine wirksame und verantwortungsvolle Schwarzwildbejagung verändert und bei der Jagdplanung angemessen berücksichtigt wird. Auch das 2023 in enger Zusammenar-

beit mit den betroffenen Akteuren erarbeitete kantonale [Schwarzwildkonzept](#) trägt diesen Entwicklungen umfassend Rechnung. Es setzt auf eine abgestimmte Bejagungsstrategie, die einerseits Schadensprävention fördert, andererseits den Schutz der Lebensräume und deren vielfältige Nutzung berücksichtigt.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Allen Jägern auf Gesuch hin die Verwendung von Schalldämpfern für die Schwarzwildjagd zu erlauben.*

Die Nutzung von Schalldämpfern steht allen Jägerinnen und Jägern offen, wobei der Erwerb und Besitz weiterhin der bundesrechtlich geregelten waffenrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegt.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden bis Ende Mai 2025 insgesamt 102 waffenrechtliche Ausnahmebewilligungen für Schalldämpfer erteilt.

Rechtliche Einordnung:

Jagdrechtlich:

Bis zum 31. Januar 2025 war der jagdliche Einsatz von Schalldämpfern in der Schweiz verboten (Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Stand am 1. Dezember 2023), [Jagdverordnung, JSV, SR 922.01, Art. 2](#)) und im Kanton Basel-Landschaft ausschliesslich Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern vorbehalten. Diese benötigten neben einer jagdrechtlichen Ausnahmebewilligung (gemäss JSV Art. 3 und Wildtier- und Jagdverordnung, WJV, [SGS 520.11](#), §29) auch eine waffenrechtliche Ausnahmebewilligung (Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997, [Waffengesetz, WG, SR 514.54, Art. 5](#)) zum Erwerb und Besitz eines Schalldämpfers.

Seit 1. Februar 2025 ist mit Inkrafttreten der revidierten Verordnung über die Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV, SR 922.01) der Schalldämpfer aus der Liste der verbotenen Hilfsmittel gestrichen worden. Damit entfällt die Notwendigkeit einer jagdrechtlichen Ausnahmebewilligung für dessen Einsatz auf der Jagd. Die bisher erforderliche Schulung ist für Schalldämpfer nur noch fakultativ. Im Unterschied dazu ist für andere verbotene, aber bewilligungsfähige Hilfsmittel, wie beispielsweise Nachtsichtzielgeräte, weiterhin eine obligatorische Schulung vorgeschrieben.

Waffenrechtlich:

Unverändert bleibt die waffenrechtliche Einstufung: Gemäss [Art. 4 Abs. 2 Bst. a des Waffengesetzes](#) gelten Schalldämpfer als bewilligungspflichtiges Waffenzubehör. Erwerb, Besitz und die Verwendung sind nur mit einer entsprechenden waffenrechtlichen Ausnahmebewilligung zulässig.

2. *Die Bewilligungsgebühren für die Verwendung von RLV und dazu nötigen technischen Bauteilen zu reduzieren.*

Die Gebühren für die Ausstellung der waffenrechtlichen Ausnahmebewilligungen sind bundesrechtlich abschliessend geregelt. Gemäss [Art. 55 Waffenverordnung \(WV, SR 514.541\)](#) in Verbindung mit [Anhang 1](#), Bst. c, Ziffer 8 beträgt die Gebühr für eine Ausnahmebewilligung für Waffenzubehör einheitlich CHF 100.-. Diese Regelung gilt schweizweit und ist für die kantonalen Vollzugsstellen verbindlich. Für die jagdrechtliche Bewilligung wird keine zusätzliche Gebühr erhoben.

Die Zahl der im Kanton Basel-Landschaft ausgestellten waffen- und jagdrechtlichen Ausnahmebewilligungen für Nachtsichtzielgeräte beläuft sich per Ende Mai 2025 auf insgesamt 390.

Rechtliche Einordnung:

Jagdrechtlich:

Jagdrechtlich sind Waffen mit befestigten Nachtsichtzielgeräten gemäss [Art. 2 Abs. 1 Bst. e JSV](#) als verbotene Hilfsmittel eingestuft. Ihr jagdlicher Einsatz ist nur gestützt auf eine kantonale Ausnahmebewilligung nach [Art. 3 JSV](#) (zum Beispiel für die Reduktion von Wildschäden) zulässig.

Waffenrechtlich:

Restlichtverstärker (RLV) sowie die dazugehörigen technischen Bauteile, insbesondere die hier vermutlich gemeinten Nachtsichtzielgeräte sowie ihre besonders konstruierten Bestandteile, gelten gemäss [Art. 4 Abs. 2 Bst. b](#) des Bundesgesetzes über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG, SR 514.54) als bewilligungspflichtiges Waffenzubehör. Der Erwerb, Besitz und die Verwendung solcher Geräte bedürfen einer Ausnahmebewilligung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition ([WV, SR 514.541](#)).

3. Das Kirren im Wald ganzjährig zu erlauben.

Mit [Art. 3^{ter} Abs. 1 JSV](#) wurde die Nachtjagd im Wald seit dem 1. Februar 2025 vom Bund grundsätzlich verboten. Sie kann von den Kantonen ausnahmsweise gestattet werden, wenn erhebliche Wildschäden festgestellt werden, im Offenland bereits intensiv gejagt wird und die Massnahme regional abgegrenzt, zeitlich befristet und nachweislich geeignet ist, zur Schadenreduktion beizutragen. Eine generelle, ganzjährige Zulassung der Kirrung im Wald – insbesondere zur nächtlichen Bejagung – widerspricht somit der geltenden bundesrechtlichen Ordnung. Das Bundesamt für Umwelt sowie die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz haben in ihren Ausführungen vom 29. Januar 2025 bzw. 18. März 2025 bestätigt, dass flächendeckende oder unbegrenzte Ausnahmewilligungen nicht zulässig sind.

Der Kanton Basel-Landschaft bekennt sich ausdrücklich zum Grundsatz der nächtlichen Ruhe im Wald. Diese ist aus wildtierbiologischer Sicht geboten und trägt dem Ruhebedürfnis aller Wildtierarten Rechnung. Jagdliche Präsenz in der Nacht stellt selbst eine nicht zu vernachlässigende Störung des Waldökosystems dar – gerade vor dem Hintergrund, dass dieses zunehmend auch durch andere nächtliche Aktivitäten beansprucht wird. Die Stärkung der Akzeptanz jagdlicher Massnahmen setzt voraus, dass auch das Verhalten der Jägerschaft im Einklang mit dem Schutzgedanken steht. Im Kanton Basel-Landschaft wurde jedoch in Absprache mit Jagd Baselland eine Möglichkeit gefunden, um im Rahmen der revidierten Jagdverordnung des Bundes, weitreichende Ausnahmen zu ermöglichen. Die Jägerschaft kann diese Möglichkeiten in hoher Eigenverantwortung nutzen. Die Ausnahmen basieren auf dem erwähnten Schwarzwildkonzept.

Ergänzende Erläuterungen:

Die Kirrung stellt eine jagdliche Methode dar, mit der Schwarzwild gezielt an bestimmte Stellen gelockt und bejagt wird. Im Kanton Basel-Landschaft ist das Anlegen und Betreiben von Kirrungen unter den in § 28 der kantonalen [Wildtier- und Jagdverordnung \(SGS 520.11\)](#) festgelegten Bedingungen zulässig. Dabei dürfen ausschliesslich einheimische Futtermittel verwendet werden, welche durch die Fachstelle Wildtiere, Jagd und Fischerei genehmigt sind. Gemäss § 28 Abs.1 darf an Kirrungen frühestens einen Monat vor Beginn und bis zum Ablauf der Jagdzeit für Schwarzwild die Kirrung beschickt werden. Die Fachstelle kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Kirrungen sind mit den benachbarten Jagdgesellschaften zu koordinieren, sollen möglichst fernüberwacht betrieben und so gestaltet werden, dass andere Tierarten keinen Zugang zum Lockfutter erhalten. Nicht zulässig sind sogenannte Ablenkfütterungen, bei denen Futter in grossen Mengen ausgelegt wird, um das Schwarzwild gezielt vom Feld in den Wald zu lenken. Sie erhöhen künstlich die Lebensraumkapazität, behindern eine wirksame Regulation und erzielen keine wirksame Lenkung. Sie sind daher verboten.

Die jagdliche Wirksamkeit von Kirrungen ist begrenzt. Das kantonale Schwarzwildkonzept welches 2023 in enger Zusammenarbeit mit Jagd Baselland, dem Bauernverband beider Basel sowie weiteren Partnern erarbeitet wurde, stellt fest, dass an Kirrungen in der Regel Einzeltiere zur Strecke

kommen – überwiegend Überläuferkeiler oder adulte Keiler (Keiler = männliche Wildschweine). Keiler leisten jedoch nur einen geringen Beitrag zur Bestandsreduktion und zur Vermeidung von Wildschäden. Eine Reduktion erfolgt über einen stärkeren Eingriff bei den Bachen (weibliche Wildschweine). Eine wirksame Regulierung setzt zudem eine zielgerichtete Abschussstruktur voraus: rund 90 – 95 % Jugendklasse (bis 24 Monate) bei einer restriktiven Bejagung der Keiler sowie maximal 5 – 10 % adulte Tiere (Schonung der starken Keiler und Leitbachen). Eine wirksame Regulierung im Sinne der Schadensprävention erfordert eine koordinierte Schwarzwildbejagung über die Reviergrenzen hinaus sowie eine strategisch abgestimmte Nutzung unterschiedlicher Jagdmethoden, um Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und im Wald wirksam vorzubeugen und auf akute, lokale Schadlagen flexibel reagieren zu können. In diesem Zusammenhang kommt der so genannten Intervalljagd besondere Bedeutung zu. Jagdliche Aktivitäten erfolgen dabei in kurzen, intensiv genutzten Zeitfenstern, unterbrochen von längeren Ruhephasen. Dieses Vorgehen dient der Beruhigung des Lebensraums, senkt die Scheu des Wildes und erhöht die Effizienz der Jagd. Dauerhafter Jagddruck, etwa durch kontinuierliche Ansitzjagd an Kirrungen, führt zu Vergrämungseffekten, erschwert die Bejagung und mindert die Akzeptanz in der Jägerschaft.

4. Die Schonzeiten für Schwarzwild im Wald vorübergehend aufzuheben.

Eine generelle oder vorsorgliche Aufhebung – beispielsweise über das ganze Kantonsgebiet und unabhängig von der konkreten Belastungssituation – ist bündesrechtlich nicht zulässig.

[Art. 5 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Jagd](#) und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) sieht jedoch vor, dass die Kantone mit Zustimmung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Schonzeiten für bestimmte Wildarten vorübergehend verkürzen oder aufheben können, sofern dies notwendig ist, um erhebliche Wildschäden zu verhindern oder die Artenvielfalt zu erhalten. Damit steht den Kantonen ein gezieltes und im Bedarfsfall wirksames Instrument zur Verfügung, das ohne Gesetzesänderung anwendbar ist – jedoch nur unter engen Voraussetzungen. Eine solche Massnahme setzt insbesondere eine konkret belegte Wildschadenslage voraus sowie die nachvollziehbare Begründung, dass die vorgesehene Aufhebung der Schonzeit geeignet und erforderlich ist, um den Schäden zu reduzieren.

Im Kanton Basel-Landschaft stehen bereits heute differenzierte jagdliche Regelungen zur Verfügung, um auf den zunehmenden Schwarzwilddruck flexibel zu reagieren. Für das Jagdjahr 2025/26 sind insbesondere folgende Bestimmungen vorgesehen:

- Die Bejagung aller Altersklassen im Wald ist im Zeitraum vom 1. September bis Ende Februar durch Ansitz möglich.
- Frischlinge und Überläufer dürfen im Offenland ganzjährig erlegt werden.
- Drück- und Bewegungsjagden sind vom 1. Juli bis 30. September in Kulturen sowie vom 1. Januar bis Ende Februar wöchentlich auch im Wald zulässig.
- Die freie, laute Jagd ist vom 1. Oktober bis 31. Dezember erlaubt.

Diese jagdliche Staffelung ermöglicht es, die Bejagung auf die saisonale Präsenz des Schwarzwildes und die standortspezifische Schadensgefährdung abzustimmen. Die intensive Bejagung auf Schadflächen im Offenland – insbesondere während der Vegetationszeit – stellt dabei ein zentrales Mittel zur Schadensvermeidung dar. Frischlinge und Überläufer (Jugendklasse bis zu einem Alter von 24 Monaten) dürfen im Feld ganzjährig bejagt werden. Somit bestehen weitreichende Möglichkeiten für genau jene Wildklasse, die 90 – 95 % der Jagdstrecke beim Schwarzwild ausmachen sollte. Ergänzend stehen technische Hilfsmittel zur Verfügung, deren Einsatz unter Auflagen möglich und gebräuchlich ist.

Ergänzende Erläuterungen:

Die Wildschadensummen zeigen den Handlungsbedarf. Die Ursachen jedoch sind vielschichtig und komplex: hohe Bestände, milde Winter, reichhaltige Mastjahre sowie die hohe Anpassungsfähigkeit des Schwarzwildes an anthropogene Lebensräume. Gleichzeitig zeigt die bisherige Praxis, dass eine konsequent umgesetzte Jagdstrategie, die gezielt im Offenland ansetzt und durch revierübergreifende Koordination gestützt wird, geeignet ist, Schäden nachhaltig und wirksam zu begrenzen – ohne dass grundlegende Eingriffe in den rechtlichen Schutz durch Schonzeiten erforderlich sind.

Aus wildtierbiologischer Sicht spricht zudem wenig für eine generelle Aufhebung der Schonzeit im Wald. Der Wald stellt – gerade ausserhalb der Vegetationszeit – einen Rückzugsraum dar, in dem Ruhephasen für Wildtiere erhalten bleiben sollen. Die Gefahr einer Übernutzung durch verlängerte Jagdperioden liegt insbesondere in der wachenden Scheu des Wildes, einer verringerten Erlegbarkeit sowie der abnehmenden Akzeptanz der Bevölkerung. Zudem lässt sich die gewünschte Regulation bei konsequenter Nutzung bestehender jagdlicher Möglichkeiten im Offenland ebenso wirksam erreichen – unter Schonung sensibler Lebensräume. Wichtig ist dafür die aktive Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Jagd. Auftretenden Schäden sollen der Jagdgesellschaft umgehend gemeldet werden, damit diese jagdlich reagieren kann. Dies ermöglicht weiteren Schaden zu verhindern. Wesentlich ist auch eine gute Zusammenarbeit der Jagdgesellschaften untereinander, um über die Reviergrenzen wechselndes Schwarzwild gemeinschaftlich zu bejagen. Schliesslich helfen Schutzmassnahmen von besonders gefährdeten Kulturen (z.B. Mais in Waldrandnähe).

Zu berücksichtigen ist, dass der Kanton einen erheblichen Anteil der Wildschäden finanziert und ein unmittelbares Interesse an einer effizienten Schadensverhütung und Wildbestandregulierung hat. Dieses Ziel wird jedoch am wirkungsvollsten durch eine kluge Kombination bestehender Instrumente erreicht: durch intensive, räumlich und zeitlich abgestimmte Bejagung, durch klare Priorisierung des Offenlandes, durch Schutzmassnahmen und durch jagdstrategische Koordination über Reviergrenzen hinweg.

4. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2024/414 «Die Möglichkeiten zur Wildschweinjagd verbessern» abzuschreiben.

Liestal, 11. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich